

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 35 (1978)

Heft: 11

Artikel: Landschaftsschutz auf eidgenössischer und kantonaler Ebene

Autor: Meyer, Hans-Rudolf

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-782550>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landschaftsschutz auf eidgenössischer und kantonaler Ebene

Von Hans-Rudolf Meyer

Einleitung

Aus der Vielzahl von Problemen des Landschaftsschutzes soll im Rahmen dieses Kurzreferates ein Überblick über die Aufgaben und Pflichten des Bundes und der Kantone gegeben werden. Gleichzeitig gilt es, die zur Auftragserfüllung zur Verfügung stehenden gesetzlichen Grundlagen aufzuzeigen und am praktischen Beispiel des Weissensteins die Frage zu beantworten, wie der Schutz der Landschaft in praxi vollzogen wird.

Aufgaben und Pflichten des Bundes

Im Jahre 1962 wurde mit Art. 24 sexies der Bundesverfassung die verfassungsmässige Grundlage für den Natur- und Heimatschutz geschaffen. Die Verfassungsbestimmung zeigt deutlich, dass der Bund die Kompetenz der Kantone nicht schmälern, sondern deren Bemühungen primär finanziell unterstützen will. Der Schutz und die Pflege der Natur sind somit Aufgaben, die von Bund, Kantonen und Gemeinden gemeinsam gelöst werden müssen. Die Pflichten des Bundes werden im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz von 1966 näher umschrieben.

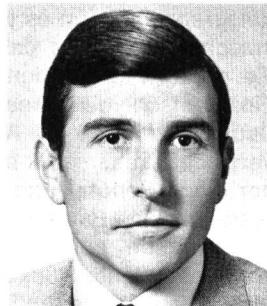
In einer Reihe von sachverwandten Bundesgesetzen (BG) wird den Belangen des Natur- und Heimatschutzes ebenfalls Rechnung getragen. Als wichtigste Beispiele seien erwähnt:

- Forstpolizeigesetz von 1902
- BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 (GschG) und Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 (GschVO)
- Der Entwurf zu einem BG über die Raumplanung vom 27. Februar 1978

Kantonale Bestimmungen

(Beispiel: Kanton Solothurn)

Da die rechtlichen Voraussetzungen in den einzelnen Kantonen recht unterschiedlich sind, haben wir unsere Ausführungen auf die Bestimmungen, wie sie im Kanton Solothurn zur Anwendung gelangen, beschränkt. Der



Dr. Hans-Rudolf Meyer,
Vorsteher
des Kantonalen Amtes
für Raumplanung
Solothurn

Grundsatz des kantonalen Natur- und Heimatschutzes findet sich im solothurnischen EG zum ZGB (§§ 241ff.). Aufgrund dieser Kompetenz hat der Regierungsrat eine Reihe von Verordnungen erlassen. Als wichtigste gelten:

– Juraschutz-Verordnung

Diese Verordnung war 1942 eine Pioniertat. Sie erschwert und verhindert den Bau von Ferienhäusern im Jura. 1962 wurde der Geltungsbereich auf den Engelberg, den Born und den Bucheggberg ausgedehnt, so dass heute weiteste Teile des Kantons unter diesen Schutz fallen. Die Juraschutz-Verordnung hat nicht nur über lange Zeit ihren Sinn erfüllt, sondern bildet auch heute noch eine wichtige Grundlage für die Bezeichnung von Landschaftsschutzzonen. Bezüglich Bauverbot ist sie zwar durch das eidgenössische Gewässerschutzgesetz und die Raumplanung des Kantons (Ausscheidung von Bauzonen) überholt worden. Bei standortbedingten Bauten können Auflagen in ästhetischer Hinsicht gemacht werden.

– Uferschutz-Verordnung

Durch diese Verordnung werden sämtliche Bäche, Flüsse und Seen und deren Ufer im Gebiete des Kantons Solothurn im Einvernehmen mit den Einwohnergemeinden gegen die Verbauung mit verunstaltenden Gebäuden und baulichen Anlagen sowie zur Erhaltung der Schilf-, Baum- und Gebüschebestände unter Schutz gestellt.

Dazu kommen die Pflanzenschutz-Verordnung, die den Schutz der Pflanzen und die Erhaltung ihrer Lebensräume regelt, die Kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, die die Grundlage für die Ausscheidung von Reservaten bildet, sowie Gesetze, Verordnungen und Reglemente zum Forstwesen, wo als Ergänzung zu den bereits vom Bund vorgeschriebenen

Schutzmassnahmen die Errichtung von Hochbauten auf kürzere Entfernung als 30 m von der Waldgrenze untersagt wird. Die Aufzählung dieser Erlasse soll zeigen, wie vielseitig die rechtlichen Schutzbestimmungen auf kantonaler Ebene sind.

Der Schutz des Weissensteins

Grundsätzlich gelten die generellen Schutzbestimmungen der Bundesgesetzgebung. Der Wald wird durch das Forstpolizeigesetz geschützt. Dank den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes dürfen nur sogenannt sachlich begründete Bauten in der Landschaft errichtet werden (z. B. Bergrestaurant, Funk- oder Fernsehantenne). Als zusätzlicher Schutz wurde diese Gegend ins Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung aufgenommen. Dieses BLN-Inventar (früher KLN-Inventar) dient in erster Linie den eidgenössischen Behörden, Anstalten und Betrieben als verpflichtende Richtlinie bei der Erfüllung von Tätigkeiten, die sich in der Landschaft auswirken. Obwohl sich die Rücksichtspflicht gegenüber der Landschaft selbstverständlich nicht nur auf die ausdrücklich inventarisierten Objekte beschränken darf, ist die Hervorhebung und besondere Beachtung der kostbarsten Landschaften der Schweiz ein Schritt in der Verwirklichung eines umfassenden Landschaftsschutzes. Bisher wurden gesamtschweizerisch rund 60 Gebiete ausgeschieden. Die Hauptverantwortung liegt jedoch auch hier bei den Kantonen und Gemeinden. Sie sind letztlich für die Sicherung der Schutzobjekte zuständig. Der Kanton Solothurn hat im konkreten Fall zwei zusätzliche Schutzmassnahmen erlassen. Das Gebiet des Weissensteins fällt unter die Bestimmungen der Juraschutz-Verordnung. Zudem wurden verschiedene Naturschutzreservate erlassen. Sie dienen dem Schutz bestimmter Pflanzenarten, Biotopen für Tiere, die vom Aussterben bedroht sind, oder Naturschönheiten, wie etwa den Dolinen, den Felsformationen der Balmflue und des Chuchigrabens oder dem Höhlensystem des Nidlelochs.